

# Statuten Private Partner Golf

vom 4.3.20

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen 'Private Partner Golf' (PPG) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Deitingen/SO.

## Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der als Vereinigung privater Golfclubs konstituierte Verein bezweckt die Schaffung eines Mehrwerts für die Mitglieder der ihm angehörenden Clubs, die Förderung des Clubgolfs und den gegenseitigen Austausch unter mitgliederorientierten Premium-Golfclubs.

<sup>2</sup> Der Verein kann alle Massnahmen treffen, die diesem Zweck dienen.

## Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder können nur Golfclubs und Golfplatzbetreibergesellschaften mit juristischer Persönlichkeit werden. Wer sich um eine Mitgliedschaft bewirbt, hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu stellen.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand teilt dem Bewerber den Aufnahme- oder Abweisungsentscheid schriftlich mit.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaftsbedingungen werden sporadisch überprüft und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft: Austritt - Ausschluss

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

<sup>2</sup> Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er kann mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres vollzogen werden. Die Kündigung hat in schriftlicher Form und eingeschrieben an den Vorstand zu erfolgen.

<sup>3</sup> Ein Mitglied, das gegen die Statuten, die Mitgliedschaftsbedingungen, Reglemente, Regulative oder Vorstandsweisungen verstösst, kann sanktioniert oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die getroffenen Sanktionen sind dem betroffenen Mitglied schriftlich durch den Vorstand zu eröffnen. Das rechtliche Gehör ist zu wahren.

<sup>4</sup> Sanktionen gegen Mitglieder können innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides an die nächste Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend. Ein Weiterzug ist ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder die Rückerstattung geleisteter Beiträge für das laufende Jahr. Offene Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.

## Art. 5 Mittelbeschaffung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes beschafft sich der Verein seine finanziellen Mittel durch:

1. Einmalige Eintrittsgebühren;
2. Jährliche Mitgliederbeiträge;
3. Übrige Einnahmen, wie freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.

## **Art. 6 Eintrittsgebühren - Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Bei Aufnahme als Mitglied ist eine einmalige Eintrittsgebühr zu bezahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Von der Bezahlung der Eintrittsgebühr befreit sind die Gründungsmitglieder.

<sup>2</sup> Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **Art. 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

## **Art. 8 Die Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die ihr vom Gesetz und den Statuten übertragenen Befugnisse.

<sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail) unter Angabe von Ort und Zeit sowie der zu behandelnden Traktanden.

<sup>3</sup> Der Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung, die vorgeschlagenen jährlichen Mitgliederbeiträge, der Bericht der Revisionsstelle und das Budget für das folgende Vereinsjahr beizulegen.

<sup>4</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern dringliche Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

<sup>5</sup> Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von vier Vereinsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt werden.

<sup>6</sup> Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse zu zustellen.

<sup>7</sup> Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

<sup>8</sup> An der Mitgliederversammlung sind von jedem Mitglied maximal zwei Vertreter zugelassen. Diese müssen die Kompetenz ihres Clubs haben, Geschäfte rechtsgültig zu vertreten und Beschlüsse verbindlich zu fassen.

<sup>9</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

<sup>10</sup> Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

<sup>11</sup> Bei der Behandlung von Sachgeschäften und bei Wahlen sind die Ausstandsvorschriften gemäss Art. 68 ZGB zu beachten.

<sup>12</sup> Bei Sachgeschäften und Wahlen wird offen abgestimmt.

<sup>13</sup> Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus eine auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

<sup>14</sup> Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl mangels Erreichung des absoluten Mehrs nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr gilt.

<sup>15</sup> Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>16</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- e) Wahl des Vereinspräsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- g) Beschlussfassung über das Jahresbudget;
- h) Festsetzung der einmaligen Eintrittsgebühr, der jährlichen Mitgliederbeiträge und der Mitgliedschaftsbedingungen;
- i) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern;
- j) Entscheid über Sanktionen und Ausschlussrekurse gemäss Art. 4;
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

## **Art. 9 Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er besteht aus drei bis sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>3</sup> Werden während der laufenden Amtsperiode Ersatzwahlen vorgenommen, so erfüllen die Neugewählten die Amtszeit ihrer Vorgänger.

<sup>4</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift führen alle Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien.

<sup>5</sup> Die Vorstandssitzungen sind durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden einzuberufen. In der Regel erfolgt die Einberufung zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

<sup>6</sup> Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss, zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern rasch möglichst zuzustellen ist.

<sup>7</sup> Für alle Beschlüsse bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus richten sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen Vorschriften.

<sup>8</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendem Vorstandsmitglied oder eine Drittperson. Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

<sup>9</sup> Der Vorstand kann für die Prüfung von Beitrittsgesuchen vom Bewerber oder Dritten Auskünfte einholen. Diese sind vertraulich zu behandeln. Der Vorstand bringt das Beitrittsge-

such mit seiner Empfehlung und der Bewertung des Antragstellers zur Beschlussfassung vor die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung eines Gesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen. Sie ist endgültig.

#### **Art. 10 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Dritten;
- Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- Vorprüfung von Beitrittsgesuchen neuer Mitglieder;
- Durchsetzung von Sanktionsmassnahmen gemäss Art. 4;
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern als Erstinstanz;
- Erlass von Reglementen, Regulativen und Weisungen;
- Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Vergleichen und Verträgen.

#### **Art. 11 Die Revisionsstelle**

Es wird jährlich eine unabhängige Revisionsstelle gewählt. Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht. Sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten.

#### **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 13 Vereinsjahr**

Das Vereins- und Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 2019.

#### **Art. 14 Statutenänderungen**

Statutenänderungen können an der Mitgliederversammlung nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

#### **Art. 15 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

<sup>2</sup> Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist für Zwecke der Golfsportförderung zu verwenden oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit der Förderung des Golfportes befassen.

**Art. 16 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 4.3.20 angenommen worden.

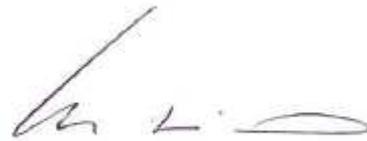
Wallenried, 4.3.2020

Präsident PPG

Handwritten signature of Mario Rottaris in black ink, appearing as 'Rottaris'.

Mario Rottaris

Vorstand PPG

Handwritten signature of Jürg Moning in black ink, appearing as 'J. Moning'.

Jürg Moning